

# Verordnungsblatt für die Gemeinde Umhausen

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 11. Dezember 2025

## 4. Verordnung über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

### 4. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 10. Dezember 2025 über die Festlegung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2025, wird verordnet:

#### § 1

##### Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Umhausen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 264,- Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 528,- Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 770,- Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.100,- Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.540,- Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 1.980,- Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 2.420,-

fest.

#### § 2

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Umhausen vom 11. Dezember 2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe, kundgemacht vom 15. November 2022 bis 30. November 2022, außer Kraft.

**Für den Bürgermeister:**

**Thomas Wieser**



Dieses Dokument wurde von Thomas Wieser elektronisch gefertigt und amtssigniert

Informationen unter [www.umhausen.gv.at](http://www.umhausen.gv.at)

Signatur aufgebracht am 11.12.2025